

## Stiftungsleitlinien der Sparkassen-Stiftung Limburg-Weilburg

### 1. Zielsetzung der Stiftung

Die Sparkassen-Stiftung Limburg-Weilburg unterstützt und fördert gemeinnützige und einmalige Projekte / Maßnahmen aus den folgenden Bereichen:

- Wissenschaft und Forschung,
- Bildung und Erziehung,
- Kunst und Kultur,
- Völkerverständigung,
- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz,
- Heimat- und Brauchtumpflege,
- Kinder- und Jugendhilfe,
- Altenhilfe,
- öffentliches Gesundheitswesen,
- Wohlfahrtswesen
- sowie gemeinnützige Tätigkeiten in Sportvereinen,

ausschließlich im Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg.

### 2. Ausschlusskriterien

Von einer Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Projekte, die durch die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften zu finanzieren oder als Pflichtaufgabe der Gebietskörperschaft definiert sind
- Projekte ohne vorgesehene Eigenleistungen (keine 100%-Förderung)
- Laufende Kosten (ausschließlich Förderung von Projektkosten)
- Reisen
- Bau- und Sanierungsmaßnahmen, wie z. Bsp. von Vereinsheimen die nicht aufgrund nachgewiesener Umweltschutzmaßnahmen/ Energetischer Sanierung durchgeführt werden.
- Konzerte und sonstige Vereinsveranstaltungen, die kommerziellen Zwecken dienen
- Politische Parteien (mittelbar oder unmittelbar)
- laufende Kosten / Dauerförderung
- Projekte mit Kosten < 1.000 EUR (einschließlich angemessener Eigenleistungen)

Kommunen und Kirchen scheiden generell als Förderempfänger aus.

Vorhaben, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden, sind von einer Förderung ausgeschlossen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende des Kuratoriums zusammen mit dem Stiftungsvorstand über Förderungsvorschläge und Förderungsmaßnahmen alleine entscheiden. Er berichtet über diese Fälle jeweils in der nächsten Sitzung des Kuratoriums.

### 3. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe von Projekten liegt bei 3.000 EUR, die maximale Zuwendung an Fördervereine von Schulen und Kindergärten liegt bei 1.000 EUR. Es wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt; Abweichungen von diesen Beträgen sind in Ausnahmefällen möglich.

### 4. Antragsanforderungen

Die Förderanträge werden mit dem von der Stiftung sowie auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Antragsformular für die jeweilige Region (Limburg oder Weilburg) beantragt. Formlos eingereichte Anträge werden nicht angenommen.

Anträge von kommunalen Einrichtungen, wie z.B. Schulen, können generell nur über deren Fördervereine gestellt werden. Sollte kein Förderverein existieren, kann die Abwicklung bei kommunalen Einrichtungen über die zuständige Gemeinde/Stadt bzw. bei privaten Einrichtungen über deren als gemeinnützig anerkannten Träger erfolgen.

Alle Förderungsanträge sind direkt an die jeweilige Sparkasse zu richten (Region Limburg und Region Weilburg).

Förderanträge, die nicht den Stiftungsleitlinien der Sparkassen-Stiftung entsprechen, werden in Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden durch die jeweilige Sparkasse abgelehnt. Die abgelehnten Anträge werden den Kuratoriumsmitgliedern in der folgenden Kuratoriumssitzung nachrichtlich zur Kenntnis gegeben.

### 5. Entscheidung über Anträge

Die Aufbereitung der Anträge für die Gremien der Sparkassen-Stiftung erfolgt durch die jeweilige Sparkasse. Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung.

Nach der Antragsbewilligung durch die Stiftungsgremien erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid, worin Höhe, ggf. Auflagen und das Datum, bis zu dem die Mittel zum Abruf bereitstehen, festgelegt sind. Antragsteller, deren Anträgen nicht entsprochen werden konnte, erhalten eine schriftliche Mitteilung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Sparkassen-Stiftung Limburg-Weilburg.

### 6. Fristen für berücksichtigungsfähige Vorhaben

Die Sparkassen-Stiftung unterstützt grundsätzlich nur solche Vorhaben, die spätestens 12 Monate nach Zusage realisiert werden.

Eine nachträgliche Veränderung des beantragten Vorhabens (z. Bsp. andere Verwendung der bewilligten Fördermittel, Veränderung des Realisierungszeitpunktes) ist nicht zulässig.

## 7. Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt gegen Vorlage entsprechender Rechnungskopien. Der Zuwendungsempfänger muss bei Anforderung der bewilligten Mittel bestätigen, dass für das Projekt / die Maßnahme nicht mehr als 100 % des Fremdkapitalanteils durch Fördermittel bereitgestellt worden sind.

Fördermittel, die nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung durch den Zuwendungsempfänger abgerufen werden, stehen für eine neue Vergabe zur Verfügung.

## 8. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

Bereits ausgezahlte Beträge, die der Zuwendungsempfänger entgegen einer früheren Mitteilung nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind an die Stiftung zurückzuzahlen.

## 9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Feierstunde der Sparkassen-Stiftung erfolgt jährlich im Monat Mai. Ausrichter der Veranstaltung sind im jährlichen Wechsel die Kreisparkassen Limburg und Weilburg.

## 10. Sonstiges

Das Kuratorium kann für einen längeren Zeitraum Schwerpunkte innerhalb der satzungsmäßigen Förderzwecke, im Rahmen einer Initiativförderung, festlegen.

Empfänger sollen im Regelfall frühestens nach 2 Jahren erneut berücksichtigt werden.

Die Fördermittel sollen möglichst breit gestreut werden, sowohl was die Förderbeträge als auch die Förderzwecke betrifft.

Die Beschlussfassung zur Vergabe der Mittel aus den Stiftungserträgen erfolgt durch die Gremien grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr (kein Vorgriff auf neue Rechnung).

Sparkassen-Stiftung Limburg-Weilburg



Landrat Michael Köberle  
Kuratoriumsvorsitzender

Limburg, 30.03.2020